

**Gemeinde Niederer Fläming, Ortsteil Nonnendorf**

**Ergänzungssatzung Nonnendorf**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



**Juni 2024**

**Gemeinde Niederer Fläming, Ortsteil Nonnendorf**

**Ergänzungssatzung Nonnendorf**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Auftraggeber:** Bruckbauer & Hennen GmbH  
Schillerstraße 44  
14913 Jüterbog

**Bearbeitung:**



**Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung**  
Berkenbrücker Dorfstr. 11  
14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 033732 40229  
Fax: 033732 40349  
[umland@buero-umland.de](mailto:umland@buero-umland.de)

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

**Juni 2024**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung .....	2
2	Untersuchungsgebiet .....	2
3	Untersuchungsmethodik .....	5
3.1	Brutvögel .....	5
3.2	Reptilien .....	5
4	Ergebnisse .....	6
4.1	Brutvögel .....	6
4.2	Zauneidechse .....	6
5	Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit .....	7
6	Literatur .....	8

## 1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederer Fläming plant im Ortsteil Nonnendorf die Aufstellung einer Ergänzungssatzung, die für zwei Teilflächen die zukünftige Nutzung regeln soll. Im Bereich dieser derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zukünftig eine Wohnbebauung vorgesehen.

Im Rahmen der geplanten Ergänzungssatzung sind auch artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume innerhalb im vorgesehenen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann ein potenzielles Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten nicht ausgeschlossen werden.

In dem vorliegenden Gutachten werden mögliche Auswirkungen der Ergänzungssatzung in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet.

## 2 Untersuchungsgebiet

Die beiden Teilflächen der Ergänzungssatzung befindet sich im südlichen Randbereich der Ortschaft Nonnendorf (vgl. Abbildung 1). Es handelt sich um zwei größere derzeit überwiegend als Grünland genutzte Flächen östlich des Wiepersdorfer Wegs. Nördlich und südlich beider Teilflächen grenzen Einzelhausbebauungen an und westlich des Wiepersdorfer Wegs ist ebenfalls eine durchgängige Wohnbebauung vorhanden. Östlich der geplanten Bauflächen erstrecken sich großflächig Ackerfluren. Der Wiepersdorfer Weg wird durch eine Allee aus älteren Linden gesäumt.

Der nördliche Teilbereich umfasst eine Fläche von knapp 10.000 m<sup>2</sup>, der südliche gut 8.000 m<sup>2</sup> (vgl. Abbildung 2).

Im Bereich beider Teilflächen der Ergänzungssatzung sind jeweils größere offene, weitgehend vollständig als Grünland genutzte Landwirtschaftsflächen vorhanden. Die Grünlandvegetation ist sehr homogen dicht und hochwüchsig und wird überwiegend durch Gräser geprägt (vgl. Fotos 1 bis 4).

Nur im nördlichen Teil ist für ein Bauvorhaben auf einem Grundstück der Oberboden abgetragen worden und im unmittelbaren Umfeld wird die Grasvegetation kurzrasig gemäht (vgl. Fotos 5 und 6).

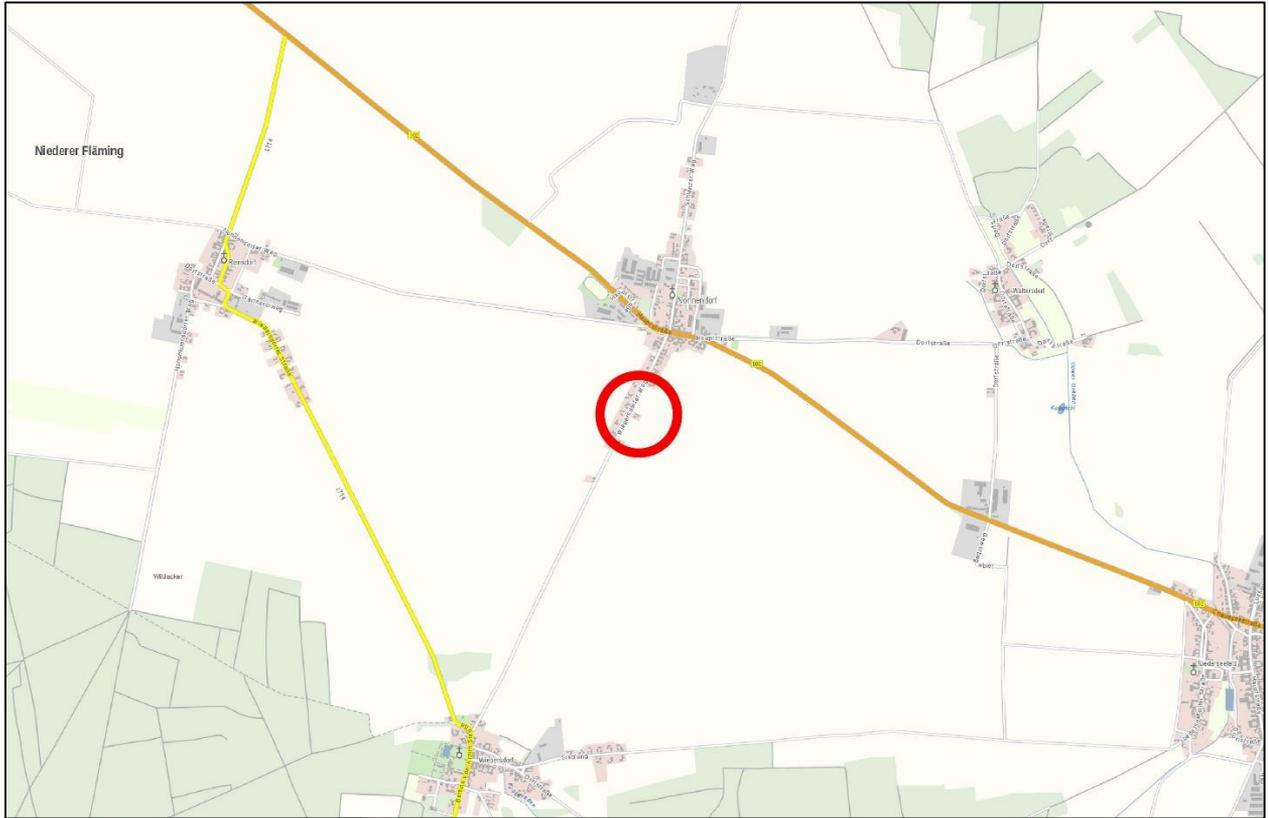


Abbildung 1: Lage des Gebiets der Ergänzungssatzung



Abbildung 2: Teilflächen der Ergänzungssatzung



**Fotos 1 und 2: Ergänzungssatzung im südlichen Teil**



**Fotos 3 und 4: Ergänzungssatzung im nördlichen Teil**



**Fotos 5 und 6: Ergänzungssatzung im nördlichen Teil**

## 3 Untersuchungsmethodik

### 3.1 Brutvögel

Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna wurden sämtliche festgestellten Brut- und Gastvogelarten aufgenommen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Insgesamt wurden vier flächendeckende Begehungen von April bis Juni 2024 durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche. Die Kartierungen erfolgten überwiegend in den Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf Revier anzeigende Merkmale (v. a. Gesang), Hinweise auf Bruten (Nester, Bruthöhlen, Nestbau, Fütterung von Jungen) und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt.

### 3.2 Reptilien

Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Potenziell geeignete Habitate der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert.

Zur Erfassung der Reptilien fanden vier Begehungen von April bis Juni 2024 bei günstigen sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Brutvögel

Im Bereich der beiden Teilflächen der Ergänzungssatzung konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Brutvogelarten nachgewiesen werden. Durch die wenig struktur- und artenreiche sowie dicht- und hochwüchsige Grünlandvegetation bieten die Flächen kaum geeignete Habitatstrukturen für eine Besiedlung durch Vögel. Nur die in entsprechenden Offenlandhabitaten noch relativ verbreitet vorkommende Feldlerche (*Alauda arvensis*) könnte entsprechende Lebensräume potenziell als Bruthabitat nutzen. In den östlich angrenzende Ackerbereichen wurde die Art in geringer Dichte im Rahmen der Untersuchung auch nachgewiesen. Da die Feldlerche die Nähe zu höheren Vertikalstrukturen, wie Baumbeständen und Gebäuden, meidet, ist das Fehlen der Art im Untersuchungsraum durch die zu jeweils drei Seiten angrenzenden vorhandenen Gebäude mit Baumbeständen sowie die parallel zur Straße verlaufenden Allee zu begründen.

In den angrenzenden Siedlungsbereichen mit Einzelhausbebauung und Gärten konnten verschiedene typische und noch verbreitet vorkommende Arten, wie Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Grünfink (*Chloris chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Kohlmeise (*Parus major*), nachgewiesen werden.

### 4.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, wärmebegünstigte Habitate auf trockenem Substrat mit kleinräumiger Mosaikstruktur. Typisch sind Lebensräume mit reich strukturierter und dichter, aber nicht vollständig geschlossener Krautschicht, die eine mittlere Vegetationshöhe und -bedeckung aufweist (BLANKE 2010).

Aufgrund der im Planungsgebiet überwiegend homogenen und dichten Vegetationsstruktur ist nicht von einer günstigen Habitateignung für die Zauneidechse auszugehen.

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Damit kann mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass aufgrund der wenig geeigneten Habitatstrukturen sowie der isolierten Lage ohne Vorkommen der Art in direkt angrenzenden Bereichen, keine Zauneidechsen das Planungsgebiet besiedeln.

## 5 Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Durch die innerhalb der vorgesehenen Ergänzungssatzung geplanten Nutzungsänderung im Bereich der Grünlandflächen ist von einem weitgehend vollständigen Lebensraumverlust auszugehen.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG),
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

### Brutvögel

Es konnten keine Brutvogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist eine Besiedlung auch als wenig wahrscheinlich einzuschätzen.

Im Umfeld des Planungsgebietes sind typische und verbreitete Brutvogelarten der Gehölzbestände und Gärten vorhanden, die bau- oder anlagebedingt nicht beeinträchtigt werden. Die in östlich angrenzenden Ackerbereichen nachgewiesene Feldlerche kommt hier nur in geringer Dichte vor. Aufgrund der Großflächigkeit der vorhandenen Ackerflächen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Bruthabitats durch eine zusätzliche Bebauung, deren Nähe die Art meidet, auszugehen.

Eine mögliche Betroffenheit von Brutvogelarten ist damit insgesamt nicht zu erwarten.

### Zauneidechse

Aufgrund fehlender Nachweise und nicht geeigneter Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse vorliegt.

## 6 Literatur

BLANKE, I. 2010: Die Zauneidechse. – Zeitschrift f. Feldherpetologie. Beiheft 7, 176 S.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl I Nr. 3, S. 1)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42